

Pet 1-18-12-92-034089

Straßenverkehrswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Aufhebung der Einschränkungen in der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) - Fußgängerüberwege auch in 30er-Zonen - gefordert. Darüber hinaus soll das Zeichen 341 (Wartelinie) auch an einfachen „Rechts-vor-links“-Kreuzungen ermöglicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass zur Betonung der Rechte von Fußgängern auch in Tempo-30-Zonen Fußgängerüberwege erlaubt werden sollten. Die Einschränkung in der Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sollte aufgehoben werden. Dies würde den umweltschonenden Verkehr fördern. Des Weiteren sollten Wartelinien (Zeichen 341) auch an einfachen Rechts-vor-links-Kreuzungen angeordnet werden können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Petition wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 29 Mitzeichnungen und 8 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen in den R-FGÜ (2001) festgelegt sind. Diese dienen den

örtlich zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden als Leitfaden zur sachgerechten Planung von Fußgängerüberwegen. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den diese begleitenden Verwaltungsvorschriften. Zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist in Kapitel 2.1 der R-FGÜ ausgeführt, dass Fußgängerüberwege nicht an Straßen angeordnet werden dürfen, die mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h betrieben werden. Bei niedrigeren Geschwindigkeiten, z. B. Tempo-30-Zonen, sind Fußgängerüberwege in der Regel nicht erforderlich, wobei eine Einzelfallbetrachtung aber auch zu anderen Ergebnissen führen kann. Bei der Prüfung sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Die Entscheidung zur Anordnung eines Fußgängerüberweges trifft dabei die Verkehrsbehörde in eigener Zuständigkeit. Demnach stehen die R-FGÜ einer Anordnung von Fußgängerüberwegen bei niedrigeren zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Ergebnis grundsätzlich nicht entgegen. Zu bedenken ist aber auch, dass eine Bündelung des Fußgängerverkehrs außerhalb der Hauptverkehrsstraßen in der Regel nicht erforderlich ist. Aus gutem Grund erwägt der Verordnungsgeber daher, § 25 Absatz 3 StVO zu ändern mit der Folge, dass Fußgänger in Tempo-30-Zonen künftig auch im Straßenverlauf die Fahrbahn queren können. Eine Änderung der Vorschriften ist damit nicht erforderlich.

Generell weist der Ausschuss darauf hin, dass Tempo-30-Zonen als Instrument des Straßenverkehrsrechts der Verkehrssicherheit dienen und nicht dem Umweltschutz.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO gilt, dass an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt hat, wer von rechts kommt. Dies gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen (Zeichen 205, 206, 301, 306) geregelt ist oder für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg kommen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StVO). Mit der Eingabe wird angeregt, dass zu der grundsätzlichen Regelung Rechts-vor-links zur Verdeutlichung zusätzlich Wartelinien auf die Straße aufgebracht werden. Bei der Wartelinie (Zeichen 341) handelt es sich um eine reine Empfehlung. Sie kann nach derzeitiger Rechtslage angebracht sein, wo bereits Zeichen 205 anordnet: „Vorfahrt gewähren“. Sie kommt laut begleitender Verwaltungsverordnung zur StVO (VwV-StVO) bislang nur in Betracht:

1. wo bereits das Zeichen 205 anordnet: „Vorfahrt gewähren“,
2. wo Linksabbieger den Gegenverkehr durchfahren lassen müssen und

3. wo vor einer Lichtzeichenanlage, vor dem Zeichen 294 oder vor einem Bahnübergang eine Straße oder Zufahrt einmündet.

Die zuständigen Behörden können den Anwendungsbereich bei Bedarf aber auch erweitern (vgl. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO). Damit ist dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Die Wartelinien gehören damit mancherorts zum Teil in Tempo-30-Zonen bereits zum anzutreffenden Markierungsfeld. Der Ausschuss hält fest, dass eine verpflichtende Aufbringung unter Verkehrssicherheitsaspekten nicht erforderlich erscheint.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.